



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **02/2026**

**Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb  
der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen  
(B.A.) und Sozialpädagog\*innen (B.A.) - BAJ  
Ordnung - BAJO  
Erste Änderung und Neubekanntmachung  
Gebührenordnung - GebO BAJ**

Vechta, 05.03.2026

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),  
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 600

## Inhalt

	<b>Seite</b>
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erste Änderung der Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B: A.) – BAJO</li></ul>	3
<ul style="list-style-type: none"><li>• Neubekanntmachung der Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B: A.) – BAJO</li></ul>	4
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) – GebO BAJ</li></ul>	21

## Erste Änderung der Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) - BAJO

Die Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B.A.) und Sozialpädagog\*innen (B.A.) – BAJO, beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5 NHG durch Beschluss per Ersatzvornahme vom 26.09.2025 durch das Dekanat der Fakultät I und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 30.09.2025 wird gemäß Beschluss gemäß §§ 6 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG des Fakultätsrats auf seiner 81. Sitzung am 14.01.2026 und Genehmigung des Präsidiums auf seiner Sitzung vom 12.02.2026 wie folgt geändert:

1.

**§ 2 Berufsanerkennungsjahr** wird in Abs. 2 um Satz 2 wie folgt ergänzt: „<sup>2</sup>Alternativ kann die staatliche Anerkennung auch über den erfolgreichen Masterabschluss Soziale Arbeit mit Praxissemester der Universität Vechta, der eine mind. 6-monatige Praxiszeit umfasst, erworben werden.“

2.

**§ 5 Antrag auf Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr** wird um Abs. 6 wie folgt ergänzt:

„<sup>1</sup>Auf Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf das Berufsanerkennungsjahr angerechnet werden; das Berufsanerkennungsjahr muss mindestens sechs Monate dauern. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung ist nebst einem qualifizierten Zeugnis als Nachweis dem Zulassungsantrag beizufügen. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Koordinatorin\*des Koordinators. <sup>4</sup>Im Falle einer Anrechnung legt der Prüfungsausschuss fest, ob und inwieweit eine Kürzung des Umfangs der begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt.“

Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

## **Neubekanntmachung der Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) - BAJO**

Die Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B.A.) und Sozialpädagog\*innen (B.A.) – BAJO wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 14.01.2026 neu bekannt gemacht:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung dient der Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 8 NHG erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. 8/2017 S. 155 ff) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.). <sup>2</sup>Die Verordnung ist anwendbar für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Universität Vechta. Absolvent\*innen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SozHeilKindVO erfüllen, können ebenfalls nach den Regelungen dieser Ordnung an der Universität Vechta die Staatliche Anerkennung erwerben.

### **§ 2 Berufsanererkennungsjahr**

- (1) Diese Ordnung trifft die näheren Regelungen zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Berufsanererkennungsjahres, das zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung hinführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Berufsanererkennungsjahr besteht entsprechend §§ 4 ff. SozHeilKindVO aus einer von der Universität gelenkten, in einer geeigneten Ausbildungsstelle durchgeführten berufspraktischen Tätigkeit über 12 Monate, begleitenden Lehrveranstaltungen sowie dem abschließenden Praxisbericht und Kolloquium. <sup>2</sup>Alternativ kann die staatliche Anerkennung auch über den erfolgreichen Masterabschluss Soziale Arbeit mit Praxissemester der Universität Vechta, der eine mind. 6-monatige Praxiszeit umfasst, erworben werden.
- (3) Unterbrechungen der berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere wegen Krankheit, Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder der Fristen des Elternzeitgesetzes oder aus anderen, von der\*dem Teilnehmer\*in nicht zu vertretenden Gründen, die zusammenhängend oder insgesamt vier Wochen überschreiten, führen zu einer Verlängerung des Berufsanererkennungsjahres um den vier Wochen übersteigenden Zeitraum der Fehlzeiten.

### **§ 3 Organisation und Zuständigkeiten: BAJ-Beauftragte\*r und Koordinator\*in**

- (1) <sup>1</sup>Die\*der BAJ-Beauftragte wird von der Studienfachkommission Soziale Arbeit gewählt und soll ein Mitglied der Hochschullehrer\*innengruppe sein. <sup>2</sup>Sie\*er ist verantwortlich für die fachliche Ausgestaltung der BAJ-Module. <sup>3</sup>Sie\*er ist Ansprechpartner\*in der\*des Koordinator\*in und ihm\*ihr gegenüber für die fachlichen Vorgaben zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung dieser Ordnung wird eine\*e Koordinator\*in für das Berufsanererkennungsjahr vom Dekanat der Fakultät I bestellt. <sup>2</sup>Die\*der Koordinator\*in trifft die notwendigen Abstimmungen zwischen den externen Trägern der praktischen Ausbildung und der Universität. <sup>3</sup>Sie\*er ist organisatorisch für die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen zuständig und Ansprechpartner\*in der Teilnehmer\*innen, der Lehrenden und der weiteren Beteiligten.
- (3) <sup>1</sup>Die Koordinator\*in begleitet den ordnungsgemäßen Verlauf der berufspraktischen Tätigkeit in den Ausbildungsstellen. <sup>2</sup>Stellt sie\*er fest, dass das Erreichen des Ziels des Berufsanererkennungsjahres gefährdet ist, so kann sie\*er dem Prüfungsausschuss vorschlagen, eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festzulegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO).<sup>3</sup> Liegen die Gründe für ein absehbares

Scheitern des Ausbildungserfolgs überwiegend in Umständen, die die Ausbildungsstelle zu vertreten hat, kann die\*der Koordinator\*in neben oder statt einer Verlängerung dem Prüfungsausschuss auch einen Wechsel der Ausbildungsstelle empfehlen.

- (4) Die\*der Koordinator\*in nimmt im Übrigen die speziellen, ihr\*ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Soweit ein Prüfungsausschuss zu befassen ist, werden dessen Aufgaben vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen nach dieser Ordnung ganz oder teilweise widerruflich auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. <sup>3</sup>Bei allen das Berufsanerkennungsjahr betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die\*der Koordinator\*in beratend hinzuzuziehen.

#### **§ 5 Antrag auf Zulassung für das Berufsanerkennungsjahr**

- (1) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr ist bei der\*dem Koordinator\*in ein Antrag in Form eines von der Universität zur Verfügung gestellten Online-Formulars einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Bachelorurkunde und Zeugnis (soweit von einer anderen Hochschule ausgestellt in amtlich beglaubigter Kopie), Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan (gemäß § 6 SozHeilKindVO <sup>3</sup>Über die Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin\*des Koordinators.
- (2) <sup>1</sup>Zuständig für die Genehmigung (gemäß § 6 Abs. 1 SozHeilKindVO) von Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist die\*der Koordinator\*in. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 SozHeilKindVO zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilKindVO (Ausbildungsplan, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels des Berufsanerkennungsjahres festgelegt sind) nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziele des Berufsanerkennungsjahres erreicht wird. <sup>3</sup>Eine Ausbildungsstelle kann auch deshalb als ungeeignet abgelehnt werden, weil der Ausbildungsvertrag keine angemessene Vergütung vorsieht. <sup>4</sup>Angemessen ist eine Vergütung, wenn sie mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) oder des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SozHeilKindVO aus Tätigkeiten der Praxis der Sozialen Arbeit sowie aus damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten. <sup>2</sup>Bietet die vorgesehene Einrichtung der Praxis der Sozialen Arbeit wegen der Art ihres Tätigkeitsbereichs nicht oder nicht ausreichend Gelegenheit zur Unterweisung in Verwaltungstätigkeit, so kann die Universität auf Antrag genehmigen, dass dieses Ausbildungssegment in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert wird, die ihrerseits in der Sozialen Arbeit tätig oder ihr zumindest nahe stehend sein soll. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die\*der Koordinator\*in.
- (4) Das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit muss vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit abgeschlossen sein (§ 1 Abs. 1 SozHeilKindVO).
- (5) <sup>1</sup>Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan bei Antragstellung noch nicht vor, so ist stattdessen die schriftliche Zusage der Ausbildungsstelle, dass das Berufsanerkennungsjahr bei ihr absolviert werden kann, einzureichen. <sup>2</sup>Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan sind dann innerhalb von vier Wochen nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nachzureichen. <sup>3</sup>Andere fehlende Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 – insbesondere der Nachweis über das abgeschlossene Studium - sind ebenso mit einer Frist von vier Wochen nachzureichen. <sup>4</sup>Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachgereicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob bei Vorliegen besonderer Umstände

eine letztmalige Fristverlängerung gewährt wird und ob dabei gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 SozHeilKindVO eine Verlängerung der Dauer des Berufsanererkennungsjahres erfolgt. <sup>5</sup>Die\*der Koordinator\*in macht dem Prüfungsausschuss begründete Vorschläge für die Entscheidungen nach Satz 4. <sup>6</sup>Wird keine Fristverlängerung nach Satz 4 gewährt oder wird eine nach Satz 4 gewährte Frist nicht eingehalten, so wird die\*der Bewerber\*in von diesem Aufnahmetermin des Berufsanererkennungsjahres ausgeschlossen.

- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf das Berufsanererkennungsjahr angerechnet werden; das Berufsanererkennungsjahr muss mindestens sechs Monate dauern. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung ist nebst einem qualifizierten Zeugnis als Nachweis dem Zulassungsantrag beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Koordinatorin\*des Koordinators. <sup>4</sup>Im Falle einer Anrechnung legt der Prüfungsausschuss fest, ob und inwieweit eine Kürzung des Umfangs der begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt.
- (7) <sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag entsprechend den Vorschriften der SozHeilKindVO in Form eines Auslandspraktikums absolviert werden, wenn dort die Anleitung durch eine Person gewährleistet ist, die über eine Qualifikation verfügt, die der einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vergleichbar ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO). <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die\*der Koordinator\*in.
- (8) <sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag in Teilzeit erfolgen. <sup>2</sup>Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollen Stelle nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das Berufsanererkennungsjahr um den entsprechenden Zeitraum. <sup>4</sup>Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die\*der Koordinator\*in.

## **§ 6 Zulassungsbescheid**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Darin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein gebührenpflichtiges Studienangebot gemäß § 13 Abs. 3 NHG handelt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) - (GebO BAJ).
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen.
- (3) Im Falle von § 5 Abs. 5 wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein vorläufiger Zulassungsbescheid erteilt.

## **§ 7 Begleitende Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die von der Universität Vechta gemäß § 7 SozHeilKindVO durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen gilt die Maßgabe der Studienordnung (Anlage 1). <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in Umsetzung der Vorgabe des § 7 Satz 3 SozHeilKindVO in § 3 Studienordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Unterrichtseinheit im Umfang von 7 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten im Modul baj002 Supervision darf entschuldigt versäumt werden; dieser Umstand ist in der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (§ 14 Abs. 1) zu vermerken. <sup>2</sup>Darüber hinausgehend versäumte Unterrichtseinheiten sind nachzuholen.

## **§ 8 Praxisbericht**

<sup>1</sup>Der Praxisbericht (gemäß § 8 Abs. 2 SozHeilKindVO) umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten, und ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium (§ 11 dieser Ordnung) und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanererkennungsjahres über die Ausbildungsstelle bei der Universität einzureichen.

<sup>2</sup>Die Einreichung erfolgt digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (pdf-Datei), indem das Dokument per E-Mail der Ausbildungsstelle zugesandt wird, die es an die Universität weiterleitet. <sup>3</sup>Zusätzlich ist eine Abgabe in Papierform erforderlich, die die Ausbildungsstelle ebenfalls an die Universität übersendet. <sup>4</sup>Die Frist nach Satz 1 ist bereits gewahrt, wenn der Praxisbericht in einem der beiden Formate fristgerecht bei der Universität eingeht. <sup>2</sup>Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuungsdozentin\*den Betreuungsdozenten aus dem Modul baj002. <sup>3</sup>Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere, wenn er nicht erkennen lässt, dass die\*der Verfasser\*in nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag (§ 8 Abs. 2 Satz 4 SozHeilKindVO), so wird er mit „nicht bestanden“ beurteilt. <sup>4</sup>Die\*der Verfasser\*in erhält einmal Gelegenheit zur Überarbeitung/Nachbesserung und erneuter Vorlage. <sup>5</sup>Bleibt dies erfolglos, wird der Bericht endgültig als „nicht bestanden“ bewertet und ist ein Antrag nach § 9 auf Zulassung zum Kolloquium abzulehnen.

### **§ 9 Antrag auf Zulassung zum Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (§ 9 SozHeilKindVO) ist über den\*die Koordinator\*in beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag gilt zugleich als Antrag auf Verleihung der Staatlichen Anerkennung (§ 1 SozHeilKindVO). <sup>3</sup>Diese wird verliehen, wenn nach Zulassung zum Kolloquium und dessen Durchführung dieses mit „bestanden“ bewertet wird und die weiteren Voraussetzungen der Verleihung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen: der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen ist; die Beurteilung (§ 8 Abs. 1 SozHeilKindVO) der Ausbildungsstelle, aus der hervorgeht, dass die Ausbildungsziele erreicht wurden, sowie der Praxisbericht. <sup>2</sup>Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei der Universität Vechta beantragt worden ist. <sup>3</sup>Das erweiterte Führungszeugnis ist Grundlage der Feststellung gemäß § 1 Abs. 2 SozHeilKindVO, ob die\*der Antragsteller\*in die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

### **§ 10 Zulassung zum Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Die\*der Koordinator\*in prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 SozHeilKindVO) erfüllt sind und die Unterlagen nach § 9 dieser Ordnung vorliegen. <sup>2</sup>Die Zulassung setzt voraus, dass der Praxisbericht geprüft und mit „bestanden“ beurteilt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erteilt den Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird von zwei Prüfer\*innen durchgeführt, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG) oder der Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG) oder in den begleitenden Lehrveranstaltungen des Berufsanerkennungsjahrs tätige Lehrbeauftragte sein müssen. <sup>2</sup>Ein\*e Prüfer\*in soll die\*der Betreuungsdozent\*in sein. <sup>3</sup>Mindestens eine\*e Prüfer\*in muss hauptberuflich Lehrende\*r des Studienfaches Soziale Arbeit sein. <sup>4</sup>Die Prüfer\*innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>5</sup>Gegenstand des Kolloquiums sind nach § 10 Satz 2 SozHeilKindVO insbesondere Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ableiten. <sup>6</sup>Es kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüfungskandidat\*innen durchgeführt werden, das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je zu prüfende Person (§ 10 Satz 4 und 5 SozHeilKindVO).
- (2) Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis sind in § 12 SozHeilKindVO geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsprotokoll gemäß § 11 Abs. 4 SozHeilKindVO muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Einzel- oder Gruppenprüfung, Zeitpunkt Beginn und Ende, geprüfte Inhalte, maßgebliche Gesichtspunkte der Bewertung der Leistung. <sup>2</sup>Beide Prüfer\*innen haben jeweils eine eigene Bewertung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) anzugeben und zu unterschreiben. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist im Ergebnis gemäß § 11 Abs. 1 SozHeilKindVO nur „bestanden“, wenn beide Bewertungen auf „bestanden“ lauten.
- (4) <sup>1</sup>Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann gegen diese Entscheidung der Prüfer\*innen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>So weit sich dieser gegen eine Bewertung einer\*eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der\*dem Prüfer\*in zur Überprüfung zu. <sup>4</sup>Ändert diese\*r die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>5</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin\*des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
  3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden,
  5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  6. sich die\*der Prüfer\*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>6</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch beide Prüfende richtet.

### **§ 12 Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums und Verlängerung des Berufsanerkennungsjahres**

- (1) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung kann gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO auf Vorschlag der Prüfer\*innen des Kolloquiums von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorschlag enthält auch eine Empfehlung für die Dauer der Verlängerung, er ist schriftlich zu begründen und von beiden Prüfer\*innen zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Entscheidung über diesen Vorschlag trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Für die Verlängerungsphase gibt es eine erneute Beurteilung der Praxisstelle und es ist erneut ein Praxisbericht anzufertigen. <sup>5</sup>Begleitende Lehrveranstaltungen sind nicht vorgesehen. <sup>6</sup>Im Übrigen siehe § 11 Abs.2 Satz 3 SozHeilKindVO.
- (3) <sup>1</sup>Über eine nochmalige Wiederholung unter den in § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Bei diesem Prüfungsversuch muss mindestens eine\*r der Prüfer\*innen Mitglied der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG) des Studienfaches Soziale Arbeit sein.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Ablehnung einer nochmaligen Wiederholung nach Absatz 3 kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Über Widerspruchsverfahren nach dieser Ordnung soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

### **§ 14 Urkunde, Zeugnis und Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss stellt die Universität unverzüglich eine Urkunde zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung (Anlage 2) und ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Anlage 3) und eine Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (Anlage 4) aus. <sup>2</sup>Die Dokumente werden mit Datum des letzten Tages des Berufsanererkennungsjahres ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen wird geprüft, ob das erweiterte Führungszeugnis vorliegt und sich aus ihm keine Hinderungsgründe für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ergeben. <sup>2</sup>Sind in dem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die dazu führen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, so ist die Staatliche Anerkennung zu versagen (§ 1 Abs. 2 SozHeilKindVO). <sup>3</sup>Ist das erweiterte Führungszeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 3 Monate (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SozHeilKindVO), so ist die\*der Teilnehmer\*in aufzufordern, bei der Meldebehörde ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Universität Vechta zu beantragen.

### **§ 15 Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch Ausbildung im Ausland**

<sup>1</sup>Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 2 Abs. 1 SozHeilKindVO) oder der in § 2 Abs. 5 SozHeilKindVO genannten Staaten, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, wird auf Antrag die staatliche Anerkennung ohne Durchführung eines Berufsanererkennungsjahres erteilt, wenn die Universität Vechta feststellt, dass damit bereits eine gleichwertige Befähigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SozHeilKindVO) vorliegt. <sup>2</sup>Entsprechend wird für Antragsteller\*innen verfahren, auf die § 2 Abs. 6 SozHeilKindVO anzuwenden ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung und über gegebenenfalls durchzuführende Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 bis 4 SozHeilKindVO (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) und eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeitsfeststellung aus.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 27. Februar 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2013 S. 3 ff.) außer Kraft

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Studienordnung (nebst Anlage: Modulbeschreibungen)
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

## Anlage 1: Studienordnung

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung trifft gemäß § 7 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl 8/2017 S. 155 ff.) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.) die Maßgaben für die Gestaltung der während der berufspraktischen Tätigkeit von der Universität Vechta durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen.

### § 2 Studienziele

Die Studienziele sind in § 4 Abs. 1 SozHeilKindVO ausgeführt.

### § 3 Aufbau und zeitlicher Umfang

<sup>1</sup>Das Studienangebot beinhaltet drei Module im Umfang von insgesamt 10 CP und begleitet die berufspraktische Tätigkeit. <sup>2</sup>Es schließt mit einem Praxisbericht und einem Praxiskolloquium ab. <sup>3</sup>Die begleitenden Lehrveranstaltungen richten sich in Art und Umfang nach § 7 SozHeilKindVO. <sup>4</sup>Der in § 7 Satz 3 SozHeilKindVO angegebene Mindestumfang von acht Zeitstunden je Monat des BAJ (12 x 8 = 96 Zeitstunden = 5760 Minuten) beträgt umgerechnet in Unterrichtsstunden (Semesterwochenstunden/SWS) zu je 45 Minuten 128 Unterrichtsstunden (5760 : 45 = 128). Er wird mit der Durchführung von Seminaren im Umfang von 5 SWS, der Supervision (im Umfang von 4 SWS) und dem Prüfungstag erreicht. <sup>5</sup>Die Regelungen der Prüfungsleistungen richten sich nach §§ 8-12 SozHeilKindVO. <sup>5</sup>Weitere Informationen zu den Modulen sind den anliegenden Modulbeschreibungen zu entnehmenden anliegenden Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
baj001 Fachfortbildungen	Seminare (Wahl) (5 SWS)	4 CP	Keine Prüfung
baj002 Supervision	Durchlaufende Supervisionsgruppe	4 CP	Keine Prüfung
baj003	Keine Lehrveranstaltung	2 CP	Praxisbericht und Praxiskolloquium

### § 4 Arten und Umfang von Prüfungsleistungen

Nähere Regelungen zum Praxisbericht und Praxiskolloquium treffen die §§ 8, 9 und 10 SozHeilKindVO.

### § 5 Anrechnung von externen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Module baj001 „Fachfortbildung“ und baj002 „Supervision“ können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen auf Antrag der Teilnehmer\*in angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin\*des Koordinators.
- (2) In den Modulen baj001 „Fachfortbildung“ und baj002 „Supervision“ können die Teilnehmer\*innen sich auf Antrag außerhochschulische Maßnahmen anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote ihrer Ausbildungsstelle, anrechnen lassen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass es sich um Bildungsangebote vergleichbaren Standards handelt. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Durchführung der Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung zu stellen. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin\*des Koordinators.

### **§ 6 Nachholen und Ausgleich versäumter Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Die begleitenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO teilnahmepflichtig. <sup>2</sup>Werden im Modul baj001 Fachfortbildung Lehrveranstaltungen entschuldigt versäumt oder ist im Modul baj002 Supervisions die dort zulässige Fehlquote gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BAJO entschuldigt überschritten, sind die betreffenden Lehrveranstaltungen nachzuholen.<sup>3</sup>Soweit dies durch die Teilnahme an den betreffenden Terminen von Parallelveranstaltungen nicht umzusetzen ist, wird als Ausgleich ein Nachholen der Inhalte durch angeleitetes Selbststudium ermöglicht. <sup>4</sup>Dabei können Aufgaben gestellt werden, die unbenotet bleiben, aber mit einer Rückmeldung der\*des Lehrenden im Sinne eines Feedback versehen werden.

### **§ 7 Betreuungsdozent\*innen**

<sup>1</sup>Die Lehrenden des Moduls baj002 „Supervision“ fungieren zugleich als Betreuungsdozent\*innen. <sup>2</sup>Über das Modul baj002 hinaus beraten sie die Teilnehmer\*innen ihrer jeweiligen Lerngruppe in fachlichen Fragen und unterstützen sie während der gesamten Laufzeit des Berufsanerkennungsjahres bei dessen Organisation und Durchführung. <sup>3</sup>Die\*der Betreuungsdozent\*in ist zugleich gemäß § 8 Satz 2 BAJO Prüfer\*in des Praxisberichts.

**Anlage zur Studienordnung: Modulbeschreibungen**

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	baj001
3.	Modulbezeichnung	Fachfortbildung
4.	Modulverantwortliche*r	BAJ-Beauftragte*r/
5.	Lehrende	Lehrende des Studienfaches Soziale Arbeit
6.	Kompetenzen <b>„Wissen und Verstehen“</b>  <b>„Können“</b>	<p><u>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer*innen über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• breites und integriertes Wissen um die Auseinandersetzung mit handlungsfeldübergreifenden Entwicklungen in der Sozialen Arbeit;</li> <li>• vertiefte Wissensbestände zur Anwendung neuer Theorien auf Praxiskonzepte Sozialer Arbeit und Reflexion der Praxis in Bezug auf die weitere Theorieentwicklung der Disziplin und der Profession;</li> <li>• Information über neue Forschungsergebnisse aus den Bezugswissenschaften;</li> <li>• die Fähigkeit, das erworbene Wissen im Rahmen von Karriereplanung, Bewerbungsstrategien, Rechte und Pflichten in der Berufsrolle einzusetzen.</li> </ul> <p><u>Die Teilnehmer*innen können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit in ihrer Relevanz für ihr Arbeitsfeld erfassen und fachlich diskutieren;</li> <li>• gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in Bezug auf die Disziplin und die Profession analysieren und eine eigenständige Position beziehen;</li> <li>• Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung für die Weiterentwicklung von Praxiskonzepten nutzen;</li> <li>• Rechte und Pflichten in der Berufsrolle reflektieren und vertreten.</li> </ul>
7.	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion von aktuellen Entwicklungen der Professionalisierung Sozialer Arbeit,</li> <li>• eine wissenschaftlich fundierte Vertiefung einzelner Theorie- und Praxiskonzepte aus verschiedenen Handlungsfeldern</li> <li>• die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen aus den Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit.</li> </ul>
8.	<b>Ausgewählte Literatur</b>	<p>Braches-Chyrek, R. (Hrsg.) (2015): Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Leverkusen/Opladen: Barbara Budrich.</p> <p>Domes, M./Eming, K. (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit - Perspektiven einer selbstbewussten Disziplin und Profession. Leverkusen/Opladen: Budrich Uni Press Ltd.</p> <p>Evers, A./Heinze, R. G./Olk, T. (2011): Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag.</p> <p>Kruse, E./Kessl, F. (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit. Kernthemen und Problemfelder. (Soziale Arbeit - Grundlagen, Band 4347). Stuttgart: UTB</p>

		<p>Löcherbach, P./Puhl, R. (Hrsg.) (2016): Einladung zur Sozialen Arbeit. Studium, Beruf und Alltag einer jungen Disziplin. (Kompendien der Sozialen Arbeit). Baden-Baden: Nomos.</p> <p>Thiersch, H./Otto, H.-U. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik. 4. überarb. Auflage Neuwied: Luchterhand.</p> <p>Thole, W. (Hrsg.) (2010): Grundriss Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag.</p> <p>Weitere Literaturangaben werden in den themen- und disziplinspezifischen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p>									
9.	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Lehrveranstaltungen des Moduls szm022 – Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch I</p> <p>Lehrveranstaltungen des Moduls szm023 – Sozialpädagogische Diskurse: Erkenntnis und Austausch II</p> <p>Es wird dabei jeweils eine inhaltliche Auswahl innerhalb der genannten Module geboten, so dass die Teilnehmer*innen diese nach ihren beruflichen Schwerpunkten und Interessen aussuchen können.</p> <p>Beispiele für Lehrveranstaltungen im Rahmen der genannten Module:</p> <p>Diskurs: Medien, Abweichung und Gesellschaft</p> <p>Diskurs: Jugend und Soziale Arbeit</p> <p>Diskurs: Krisen und sozialpädagogische Bewältigung</p> <p>Diskurs: Sozialpädagogische Interventionen</p>									
10.	Zugangsvoraussetzungen	keine									
11.	Angebotsturnus	Wintersemester/ Sommersemester									
12.	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage ( <i>Empfehlung</i> ) Zahl der Unterrichtstage	Die angebotenen Seminare sind aufgrund des Umstands, dass sie zugleich im Masterstudiengang Soziale Arbeit angeboten werden, teilweise an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden, aber überwiegend begleitend zur Berufstätigkeit als Blockseminare und als Wochenendseminare (Freitag/Samstag) zu absolvieren. Es besteht kein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Seminars zu einem bestimmten Zeitpunkt.									
13.	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	5 SWS									
14.	Modulprüfung	keine									
15.	Arbeitsaufwand	<table border="0"> <tr> <td>Kontaktstudium: 70</td> <td>Arbeitsstunden</td> <td>insgesamt:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbststudium: 30</td> <td>Credit Points: 4 CP</td> <td></td> </tr> </table>	Kontaktstudium: 70	Arbeitsstunden	insgesamt:		100		Selbststudium: 30	Credit Points: 4 CP	
Kontaktstudium: 70	Arbeitsstunden	insgesamt:									
	100										
Selbststudium: 30	Credit Points: 4 CP										

16.	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmerinnen-Zahl)	Gemäß § 5 Studienordnung können auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen und anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote der Ausbildungsstelle, angerechnet werden.
-----	---	---

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	baj002
3.	Modulbezeichnung	Supervision
4.	Modulverantwortliche*r	BAJ-Beauftragte*r
5.	Lehrende	Gertrud Arlinghaus, Christina Göttke, Dr. Wiebke Janßen, Rita Kessing, Yvette Völschow
6.	Kompetenzen <b>„Wissen und Verstehen“</b>          <b>„Können“</b>	<p><u>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer*innen über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Instruments der Supervision. Die Supervision dient:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der fachlichen Reflexion und Vertiefung des professionellen Handelns in der Berufspraxis;</li> <li>• der Erweiterung der Denk- und Handlungsmöglichkeiten in der beruflichen Rolle;</li> <li>• der Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit;</li> <li>• der Entwicklung von Personen und Organisationen.</li> </ul> <p><u>Die Teilnehmer*innen können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können ihre berufliche Arbeit im Hinblick auf personale, interaktive und organisationale Aspekte reflektieren;</li> <li>• sich selbstreflexiv in ihrer beruflichen Rolle weiterentwickeln;</li> <li>• Konzepte Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund fachlicher Standards analysieren und weiterentwickeln.</li> </ul>
7.	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision ist die Betrachtung und Reflexion professionellen Handelns und institutioneller Strukturen. Supervision ist immer kontextbezogen. Sie nimmt die Wechselwirkung zwischen Person, Rolle, Funktion, Auftrag und Organisation in den Blick. Menschen werden als selbstverantwortlich handelnde Personen respektiert.</li> <li>• Durch das Einnehmen einer Außenperspektive auf individuelle, fachliche und institutionelle Fragen werden Interaktionen, Muster und Prozesse sichtbar.</li> <li>• Supervision schafft Raum, den Blick auf Faktoren zu lenken, die im beruflichen Alltag nicht gesehen oder nicht gewertet werden und ermöglicht damit neue Lösungen. Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert.</li> <li>• Zu den wichtigsten Supervisionsmethoden gehören Hypothesenbildung, Auftrags- und Kontextklärung, zirkuläre, ressourcen- und lösungsorientierte Fragen, Systemkommentare, Reframing, die Arbeit mit Skulpturen, Genogrammen und Organigrammen, die Nutzung von Zeitlinien und der Einsatz von</li> </ul>

		Ritualen, Geschichten und Metaphern. Die Standards der Berufsverbände für Supervision sind Grundlage der Arbeit.				
8.	<b>Ausgewählte Literatur</b>	<p>Graf, Eva-Maria (2012): Beratung, Coaching, Supervision: Multidisziplinäre Perspektiven vernetzt, 1. Aufl. [Online-Ausg.]. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH</p> <p>Rappe-Giesecke, Kornelia (2009): Supervision für Gruppen und Teams. 4., aktualisierte Auflage Berlin, Heidelberg, u. a.: Springer-Verlag</p> <p>Schmid, Bernd; Veith, Thorsten; Weidner, Ingeborg (2010): Einführung in kollegiale Beratung; Heidelberg: Carl-Auer Verlag</p>				
9.	<b>Lehrveranstaltungen</b>	baj002.1 Supervision – Teil 1 (SE) (2 SWS) baj002.2 Supervision – Teil 2 (SE) (2 SWS)				
10	Zugangsvoraussetzungen	keine				
11	Angebotsturnus	Wintersemester/Sommersemester				
12	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage ( <i>Empfehlung</i> ) Zahl der Unterrichtstage	Wintersemester/ Sommersemester Das angebotene Seminar ist nicht an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden.				
13	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	4 SWS				
14	Modulprüfung	keine				
15	Arbeitsaufwand	<table border="0"> <tr> <td>Kontaktstudium: 56</td> <td>Arbeitsstunden insgesamt: 100</td> </tr> <tr> <td>Selbststudium: 44</td> <td>Credit Points: 4 CP</td> </tr> </table>	Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 100	Selbststudium: 44	Credit Points: 4 CP
Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 100					
Selbststudium: 44	Credit Points: 4 CP					
16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	<p>Die Teilnehmer*innen werden für die Supervision in Lerngruppen (8 bis max. 12 Personen) aufgeteilt, die von einer Betreuungsdozentin*inem Betreuungsdozenten geleitet werden.</p> <p>Die beiden Seminare baj002.1 und baj002.2 sind im Sinne einer fortlaufenden Veranstaltungsreihe aufgebaut, bei der die Zusammensetzung der Lerngruppe dieselbe bleibt.</p> <p>Gemäß § 5 Studienordnung können auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen und anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote der Ausbildungsstelle, angerechnet werden.</p>				

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
----	----------------	---------------------------------------

2.	Modul	baj003
3.	Modulbezeichnung	Praxisbericht und Kolloquium
4.	Modulverantwortliche/r	BAJ-Beauftragte*r
5.	Lehrende	Betreuungsdozent*in aus baj002
6.	Kompetenzen <b>„Wissen und Verstehen“</b>  <b>„Können“</b>	Der Praxisbericht (§ 8 SozHeilKindVO, § 8 BAJO) soll erkennen lassen, dass der*die Teilnehmer*innen nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. In einem Prüfungsgespräch, dem Kolloquium (§ 10 SozHeilVO, § 11 BAJO), soll der*die Teilnehmer*in nachweisen, dass sie*er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und die Fachkenntnisse vertieft hat.  s. o.
7.	Inhalte	Der*die Teilnehmer*in fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an.  Das Berufsanererkennungsjahr schließt mit einem Kolloquium ab. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ableiten.
8.	<b>Ausgewählte Literatur</b>	Kreft, Dieter (Hg.) (2013): Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 7., vollst. überarb. und aktualisierte Aufl., Weinheim [u.a.]: Beltz Juventa  Fachliteratur entsprechend dem Handlungsfeld der berufspraktischen Tätigkeit
9.	<b>Lehrveranstaltungen</b>	./.
10	Zugangsvoraussetzungen	<u>für das Kolloquium</u> : erfolgreiche Praktikumsbeurteilung und mit „bestanden“ bewerteter Praxisbericht; weitere Voraussetzungen siehe §§ 9, 10 BAJO
11	Angebotsturnus	./.
12	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage ( <b>Empfehlung</b> )	Durchführung der Maßnahme ist nicht an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden.
13	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	
14	Modulprüfung	baj003.1: Praxisbericht baj003.2: Kolloquium
15	Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 2 <span style="float: right;">Arbeitsstunden insgesamt: 60</span>

		Selbststudium: 48	Credit Points: 2 CP
16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	<u>Umfang des Praxisberichts:</u> mind. 15, max. 25 Seiten  <u>Dauer des Kolloquiums:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• etwa 30 Minuten bei einem Einzelgespräch</li> <li>• etwa 20 Minuten je Prüfungskandidat*in bei Gruppengespräch (mit höchstens fünf Prüfungskandidat*innen)</li> </ul>	

## Anlage 2: Urkunde

## URKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....

geboren am ..... in .....

**die Berechtigung, die Bezeichnung**

Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B. A.) /Sozialpädagogin (B. A.)\*

Staatlich anerkannter  
Sozialarbeiter (B. A.)/Sozialpädagoge (B. A.)\*

**zu führen.**

Vechta, den .....

---

Dekan\*in der Fakultät I    Siegel

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\* Nicht Zutreffendes streichen. Der Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

## Anlage 3: Zeugnis

## Zeugnis

über den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von  
Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.)  
und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.)

**Frau/Herr\*** .....

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen des Berufsanererkennungsjahres die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen, im Umfang von 10 SWS an begleitenden Lehrveranstaltungen zu Themen der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit ordnungsgemäß teilgenommen und das abschließende Kolloquium am ..... bestanden. Die begleitenden Lehrveranstaltungen, der Praxisbericht und das Kolloquium werden zusammen mit 10 ECTS Punkten bewertet.

Damit hat sie\*er die Voraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeil-KindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. 8/2017, 155 ff.) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.) erfüllt.

Vechta, den .....

\_\_\_\_\_  
Dekan\*in der Fakultät I    Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\*    Nicht Zutreffendes streichen. Den Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

## Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

**Frau/Herr\*** .....

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen des Berufsanererkennungsjahres zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/ Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) folgende Module und Prüfungsleistungen erbracht:

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfung	CP
Begleitende Lehrveranstaltungen zum Berufsanererkennungsjahr	9		10
baj001 Fachfortbildung	5		4
baj002 Supervision	4		4
baj003 Praxisbericht und Kolloquium		Praxisbericht und Praxiskolloquium	2

Eine Lehreinheit (7 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten) im Modul baj002 Supervision wurde entschuldigt versäumt.\*

Vechta, den .....

---

 Dekan\*in der Fakultät I

Siegel der Universität Vechta

## **Gebührenordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) - GebO BAJ**

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta gemäß § 13 Abs. 3 und 9 NHG in seiner Sitzung am 30. September 2025.

### **Teil 1**

#### **Gebühren für die Teilnahme an dem besonderen Studienangebot Berufsanerkennungsjahr**

##### **§ 1 Höhe der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Das Berufsanerkennungsjahr für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) - BAJ - ist ein besonderes Studienangebot im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 3 NHG. <sup>2</sup>Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 440,00 € erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Verkürzung (sechs Monate) reduziert sich der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Betrag auf 290,00 €. <sup>2</sup>Es reduziert sich nur der Betrag für die begleitenden Lehrveranstaltungen, der Verwaltungsaufwand bleibt unverändert.

##### **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahmegebühr wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. <sup>2</sup>Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Universität angegebenen Konto ein, so wird die\*der Bewerber\*in von diesem Aufnahmetermin des Berufsanerkennungsjahres ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag kann die Möglichkeit der Ratenzahlung gewährt werden. <sup>2</sup>Höhe und Anzahl der Raten werden vereinbart. <sup>3</sup>Die Entscheidungen über den Antrag trifft die\*der Koordinator\*in für das Berufsanerkennungsjahr (§ 3 Abs. 2 der Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen (B. A.) und Sozialpädagog\*innen (B. A.) (BAJO)

##### **§ 3 Rückerstattung der Teilnahmegebühr**

- (1) Tritt ein\*e Bewerber\*in von der Anmeldung zurück oder bricht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildung das Berufsanerkennungsjahr ab, so wird die Teilnahmegebühr rückerstattet.
- (2) Bei einem vorläufigen Zulassungsbescheid (§§ 6 Abs. 3, 5 Abs. 5 BAJO) wird die gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet, wenn der abschließende Zulassungsbescheid nicht erteilt wird.
- (3) Entstehen der\*dem Bewerber\*in Kosten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsangeboten anderer Hochschulen oder Bildungsträger, die ihr\*ihm auf die für das Berufsanerkennungsjahr zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, so begründet dies weder einen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr, noch einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Universität Vechta.

## Teil 2

### Gebühren für das Verfahren zur Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Gleichwertigkeitsfeststellung)

#### § 4 Staffelung der Gebühren

In Umsetzung des Gebührenrahmens gemäß Nr. 18.2 der Anlage zu § 1 AllGO (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – Nds. GVBl. 1997 S. 171, 1998 S. 501, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024, Nds. GVBl. Nr. 42, in der jeweils gültigen Fassung) werden für den Aufwand im Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung hinsichtlich einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 2 SozHeilKindVO am Verwaltungsaufwand bemessene, gestaffelte Gebühren erhoben.

#### § 5 Gebühr für die Prüfung des Antrags

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung wegen gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2 SozHeilKindVO) beträgt 100,00 €. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist in jedem Falle, auch neben einer Gebühr gemäß § 6 oder § 7, zu entrichten.

#### § 6 Gebühr für die Abnahme einer Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung (Hausarbeit oder Präsentation und mündliches Fachgespräch, § 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 Satz 2 SozHeilKindVO) wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

#### § 7 Gebühr für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs

- (1) Für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 SozHeilKindVO) wird für jedes Semester, in dem Lehrveranstaltungen belegt werden, bei bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS) eine Gebühr von 50,00 €, ab 5 SWS eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abnahme der am Ende des Anpassungslehrgangs durchzuführenden Prüfung (Hausarbeit oder Präsentation, § 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 Satz 4 SozHeilVO) beträgt 100,00 €.

#### § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 24. September 2024 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2024 S. 20 f.) außer Kraft.